

Zwischen ideologischem Anspruch und praktischer Umsetzung. Naturschutz im Reichsgau Tirol und Vorarlberg während der Zeit des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkrieges

Lara Castlunger

Kerngebiet: Wirtschafts- und Sozialgeschichte

eingereicht bei: Univ.-Prof. Dr. Patrick Kupper

eingereicht im: WiSe 2023/24

Rubrik: Seminar-Arbeit

Abstract

Between Ideological Ambition and Practical Implementation. Nature Conservation in the Reichsgau Tyrol and Vorarlberg during the Nazi Era and the Second World War

This seminar-paper deals with nature conservation measures in the Reichsgau of Tyrol and Vorarlberg during the Nazi era. Using specific examples, it examines the extent to which the Reichsnaturschutzgesetz of 1935, which came in force in Austria in 1939, was adhered to, as well as the problems that arose and to what extent the demands of the Second World War placed conservation measures in a secondary position.

1. Einleitung

Durch den „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich wurde 1939 das dort seit 1935 geltende Reichsnaturschutzgesetz, in der Folge RNG abgekürzt, für Österreich verbindlich. Darüber hinaus trat 1940 die Naturschutzverordnung von 1936, in der Folge NatSchVo abgekürzt, für Österreich, und damit auch für den Reichsgau Tirol und Vorarlberg, in Kraft. Diese beiden Regelungen ersetzten alle bis dato geltenden österreichischen Gesetze.¹ Auch wenn die Zeit des Nationalsozialismus in der Um-

¹ Gertraud Kofler, *Der Tiroler Naturschutz und die Verfassung*, Innsbruck 1994, S. 8.

weltgeschichte bereits umfassend diskutiert wurde, gibt es immer noch Bereiche, die unzureichend erforscht sind. Es fehlen insbesondere Untersuchungen, die sich mit lokalen Auswirkungen beschäftigen, und solche, die den Raum Österreich und das Sudetenland beleuchten.² Die vorliegende Arbeit greift diese Forschungslücke mit einer Studie zum Naturschutz im Reichsgau Tirol und Vorarlberg während der NS-Zeit auf. Die Forschungsfrage lautet wie folgt: „Wie beeinflussten der ‚Anschluss‘, die Einführung des Reichsnaturschutzgesetzes sowie der Verlauf des Zweiten Weltkrieges die Naturschutzpraxis im Reichsgau Tirol und Vorarlberg?“ Dabei wird von der Hypothese ausgegangen, dass der Naturschutz im Reichsgau durch die Übernahme der Naturschutzbestimmungen des Deutschen Reiches nicht nur vereinheitlicht, sondern auch teilweise ideologisiert wurde. Des Weiteren wird vermutet, dass der Naturschutz als gesellschaftliches Anliegen während des Zweiten Weltkrieges immer mehr in den Hintergrund treten musste.

Zur Beantwortung der Forschungsfrage wird mit Primärquellen und Sekundärliteratur gearbeitet. Bei den Primärquellen handelt es sich um Rechtsvorschriften, allen voran das RNG sowie regionale Verordnungen, die im Tiroler Landesarchiv (TLA) zugänglich sind. Da es nicht möglich ist, alle Dokumente des Bestandes einfließen zu lassen, wurden besonders aussagekräftige und in der Überlieferung nicht lückenhafte Dokumente ausgewählt. Zudem werden einige Darstellungen eingebaut, die während des Untersuchungszeitraums entstanden sind, zum Beispiel das Buch von Kurt Walde zu „Naturschutz im Reichsgau Tirol und Vorarlberg“³. Bei der Sekundärliteratur handelt es sich vor allem um Werke, die seit den 2000er-Jahren verfasst wurden. Für den deutschen Raum besonders relevant sind der Sammelband „Naturschutz und Nationalsozialismus“⁴ von Joachim Radkau und Frank Uekötter sowie vom letztgenannten Autor das Werk „The Green and the Brown“⁵. Für die österreichische Geschichte des Naturschutzes ist das von Johannes Gepp verfasste Buch „Österreichs Jahrhundert des Naturschutzes. Naturschutzgeschichte“⁶ hervorzuheben, während für den Tiroler Kontext in der NS-Zeit Werke wie das vom Deutschen, Österreichischen und Südtiroler Alpenverein herausgegebene Werk „Berg heil! Alpenverein und Bergsteigen 1918–1945“⁷ zu erwähnen sind.

Die Arbeit beginnt mit einer allgemeinen Analyse des RNG und der NatSchVo, um dann auf die ideologische Vereinnahmung und die Herausforderungen des Naturschutzes in der NS-Zeit einzugehen. In einem weiteren Schritt wird die Organisation des Naturschutzes im Reichsgau dargelegt. Aufbauend auf einer kurzen Skizze zur Ideologisierung der Tiroler und Vorarlberger Natur in der NS-Zeit werden exemplari-

2 Patrick Kupper, *Umweltgeschichte*, Göttingen 2021, S. 151–152.

3 Kurt Walde, *Naturschutz im Reichsgau Tirol und Vorarlberg*, Innsbruck 1939; Kurt Walde, *Naturschutz im Reichsgau Tirol und Vorarlberg*, Innsbruck 1941.²

4 Joachim Radkau/Frank Uekötter (Hrsg.), *Naturschutz und Nationalsozialismus (Geschichte des Natur- und Umweltschutzes 1)*, Frankfurt a. M.-New York 2003.

5 Frank Uekötter, *The Green and the Brown. A History of Conservation in Nazi Germany*, New York 2006.

6 Johannes Gepp (Hrsg.), *Österreichs Jahrhundert des Naturschutzes. Naturschutzgeschichte Österreichs unter besonderer Berücksichtigung des Naturschutzbundes*, Graz 2018.

7 Deutscher Alpenverein/Österreichischer Alpenverein/Südtiroler Alpenverein (Hrsg.), *Berg heil! Alpenverein und Bergsteigen 1918–1945*, Köln 2011.

sche Dokumente aus dem TLA analysiert und interpretiert. Im Schlussteil werden die wesentlichen Ergebnisse zusammengefasst.

2. Das Reichsnaturschutzgesetz (RNG) und die Naturschutzverordnung

Der Naturschutz wurde in der NS-Zeit auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Zentral war das am 26. Juni 1935 verabschiedete RNG, das die Zuständigkeiten für diesen Bereich an den Reichsforstmeister Hermann Göring (1893–1946) übertrug.⁸ Anders als vielleicht angenommen, war das Gesetz kein ausschließlich nationalsozialistisches,⁹ sondern ging auf eine Rohfassung des preußischen Kulturministeriums zurück.¹⁰ In vielen Teilen trug sie die Handschrift des Naturschützers und Juristen Benno Wolf.¹¹ Für viele Naturschützer:innen war das RNG ein Lichtblick.¹² Denn mit ihm und der ein Jahr später erlassenen NatSchVo gab es in Deutschland zum ersten Mal vereinheitlichte Vorschriften zum Schutz von Tieren und Pflanzen, aber auch von „Urlandschaften“ oder Naturdenkmälern.¹³ Neben einzelnen Pflanzen- oder Tierarten wurde es auch möglich, größere Landschaftsgebiete unter Schutz zu stellen.¹⁴

Das Gesetz setzte sich aus insgesamt sieben Abschnitten zusammen und zählte 27 Paragraphen.¹⁵ Darin wurden alle Komponenten des Naturschutzes einer Regelung unterworfen, wobei die Exekutive die Verantwortung für die konkrete Umsetzung hatte.¹⁶ Im ersten Abschnitt ging es um den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Gegenstand des Naturschutzes waren laut § 1 „Pflanzen und nichtjagbare Tiere“, „Naturdenkmale und ihre Umgebung“, „Naturschutzgebiete“ sowie „sonstige Landschaftsteile in der freien Natur, deren Erhaltung wegen ihrer Seltenheit, Schönheit, Eigenart oder wegen ihrer wissenschaftlichen, heimatlichen, forst- oder jagdlichen Bedeutung im allgemeinen Interesse“ lag.¹⁷ Was Naturdenkmäler konkret waren, wurde in § 3 definiert, nämlich „Einzelschöpfungen der Natur, deren Erhaltung wegen ihrer wissenschaftlichen, geschichtlichen, heimat- und volkskundlichen Bedeutung oder wegen ihrer sonstigen Eigenart im öffentlichen Interesse liegt“¹⁸. Demgegenüber wurden in § 4 die Naturschutzgebiete definiert, wobei es sich nicht nur um Gebiete handelte, wo ein besonde-

8 Stefan Dirscherl, *Tier- und Naturschutz im Nationalsozialismus. Gesetzgebung, Ideologie, Praxis* (Beiträge zu Grundfragen des Rechts 10), Göttingen 2012, S. 55–56.

9 Nils Magnus Franke, *Naturschutz – Landschaft – Heimat. Romantik als eine Grundlage des Naturschutzes in Deutschland*, Wiesbaden 2017, S. 165.

10 Klaus-Georg Wey, *Umweltpolitik in Deutschland. Kurze Geschichte des Umweltschutzes in Deutschland seit 1900*, Opladen 1982, S. 147.

11 Lorraine Bluche, Dr. Benno Wolf, o. D., <https://www.stolpersteine-berlin.de/de/hornstr/6/benno-wolf>, eingesehen 8.4.2025.

12 Kupper, *Umweltgeschichte*, S. 150.

13 Manfred Klein, *Naturschutz im Dritten Reich*, Mainz 2000, S. 46.

14 Ernst Hanisch, *Landschaft und Identität. Versuch einer österreichischen Erfahrungsgeschichte* (Schriftenreihe des Forschungsinstitutes für politisch-historische Studien 67), Wien-Köln u. a. 2019, S. 94.

15 Reichsnaturschutzgesetz. Vom 26.6.1935, RGBl. I 68/1935, 1.7.1935, S. 821–826. Österreichische Nationalbibliothek, *Deutsches Reichsgesetzblatt Teil I 1867-1945*, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1938&page=565&size=45>, eingesehen 28.10.2023.

16 Ortrun Veichtlbauer, *Großdeutscher Nationalpark im NS (1938–1948)*, in: Patrick Kupper/Anna-Katharina Wöbse (Hrsg.), *Geschichte des Nationalparks Hohe Tauern*, Innsbruck-Wien 2013, S. 65–92, hier S. 65.

17 RNG, S. 821.

18 Ebd., S. 821–822.

rer Schutz der Natur unter anderem aus „geschichtlichen, heimat- und volkskundlichen Gründen“ erforderlich war, sondern auch um „[r]eichs- oder staatseigene Bezirke von überragender Größe und Bedeutung“¹⁹. Wie die Eintragung von Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern funktionierte, wurde im späteren vierten Abschnitt definiert. In § 6 wurden noch jene Flächen aufgeführt, die durch den Naturschutz keine Beeinträchtigung erfahren durften, worunter auch „Flächen, die ausschließlich oder vorwiegend Zwecken der Wehrmacht“ dienten, gehörten.²⁰ Damit war dem Gesetz bereits eine Hierarchie der Interessen eingeschrieben, welche die Ansprüche der Wehrmacht klar gegenüber denen des Natur- und Landschaftsschutzes privilegierte.

Im zweiten Abschnitt wurde die Hierarchie der Naturschutzbehörden dargestellt. An höchster Stelle stand der „Reichsforstminister als oberste Naturschutzbehörde für das ganze Reich“, dann kamen „die höheren sowie die unteren Verwaltungsbehörden für ihren Bezirk“²¹. Gemäß § 8 musste jede Behörde eine Naturschutzstelle einrichten, deren Aufgabe unter anderem die Förderung des Naturschutzes oder die Festlegung von Sicherungsmaßnahmen war.²² Nach dem dritten Absatz, wo es um den Schutz von Tieren und Pflanzen ging, kam der vierte Abschnitt, der sich mit Naturdenkmälern und Naturschutzgebieten befasste. Hier ist besonders § 18 hervorzuheben, der die neue Möglichkeit schuf, Flächen des Reiches im Einverständnis mit Fachministern als „Reichsnaturschutzgebiete“ auszuweisen.²³ Wie Nils Franke schreibt, wurde mit dieser Art von Gebieten der ästhetische Charakter des neuen Reichsgesetzes zum Ausdruck gebracht.²⁴ Weitere Strafbestimmungen wurden im sechsten Abschnitt behandelt.²⁵ Der letzte Abschnitt schließlich, Abschnitt VII, enthielt Schutz- und Übergangsbestimmungen. Hierbei ist besonders § 24 erwähnenswert, wonach „rechtmäßige Maßnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Überleitungs-, Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften getroffen werden, [...] keinen Anspruch auf Entschädigung haben“²⁶. Diesbezüglich kann ein deutlicher Unterschied zur Weimarer Reichsverfassung festgemacht werden, die in Artikel 153 das Privateigentum garantierte und eine Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit nur „gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt“, erlaubt hatte. „Enteignungen durch das Reich“ durften dabei „nur gegen Entschädigung erfolgen“²⁷.

Neben dem RNG war auch die NatSchVo von großer Bedeutung. Sie wurde am 18. März 1936 erlassen.²⁸ Mit dem 8. April 1940 wurde sie auch auf den Reichsgau Tirol und

19 RNG, S. 822.

20 Ebd.

21 Ebd.

22 Ebd.

23 Ebd., S. 824.

24 Franke, Naturschutz, S. 172.

25 RNG, S. 824–825.

26 RNG, S. 825.

27 Verfassungen des Deutschen Reichs (1918-1933), 2002-2020, <https://www.verfassungen.de/de19-33/verf19-i.htm>, eingesehen 29.10.2023.

28 Edeltraud Klüeting, Die gesetzlichen Regelungen der nationalsozialistischen Reichsregierung, in: Joachim Radkau/Frank Uekötter (Hrsg.), Naturschutz und Nationalsozialismus (Geschichte des Natur- und Umweltschutzes 1), Frankfurt a. M.-New York 2003, S. 77–105, hier S. 99.

Vorarlberg übertragen.²⁹ In ihr waren alle zu schützenden wilden Pflanzen aufgelistet.³⁰ Diese durften nicht gepflückt werden, selbst wenn sie irgendwo sehr zahlreich vorzufinden waren.³¹ Auch Bäume und nicht jagdbare Tiere wurden hier aufgelistet.³²

3. Die ideologische Vereinnahmung des Naturschutzes im Nationalsozialismus

Die Auseinandersetzung mit der Sekundärliteratur zeigt, dass es umstritten ist, ob bzw. wie stark das RNG nationalsozialistisch geprägt und damit ideologisch aufgeladen war. So war es für den Historiker Karl Ditt „bemerkenswert unideologisch“³³ und frei von jeglicher rassistischen Terminologie.³⁴ Ähnliches meinte der deutsche Universitätsprofessor Michael Kloepfer, wenn er schrieb, dass das RNG mit wenigen Ausnahmen „inhaltlich jedoch gerade nicht von primär nationalistischem Gedankengut geprägt war“³⁵. Anders der Politiker Jürgen Trittin, für den das RNG erstens durch seine Entstehung auf Grundlage des Ermächtigungsgesetzes und zweitens durch seine Sprache und seinen Inhalt ein Produkt der Nationalsozialisten war.³⁶ Fest steht, dass seine Präambel einem deutschnational-konservativen Geist entspringt, wenn es heißt: „Heute wie einst ist die Natur in Wald und Feld des deutschen Volkes Sehnsucht, Freunde und Erholung.“³⁷ Damit wurde bereits im ersten Satz ein sichtbarer Akzent auf das „Deutschtum“ gelegt. Die Präambel beklagt im Weiteren die vielfachen Veränderungen und Schädigungen der „heimatlichen Landschaft“³⁸, denen in der Vergangenheit nicht wirkungsvoll begegnet worden sei. Zwar habe es die Naturdenkmalpflege gegeben, doch sei diese nicht erfolgreich gewesen – „erst die Umgestaltung des deutschen Menschen schuf die Vorbedingungen für wirksamen Naturschutz“³⁹. Die NS-Machthaber sahen nun vollmundig die Zeit gekommen, „auch dem ärmsten Volksgenossen seinen Anteil an deutscher Naturschönheit zu sichern“⁴⁰.

Dezidiert antisemitische Passagen finden sich im RNG nicht. Dennoch muss erwähnt werden, dass der Naturschutz während des Nationalsozialismus eine Gleichschaltung erfuhr, wobei nicht-arische Mitglieder ihre aktiven Positionen verloren.⁴¹ Eine ideologische Rechtfertigung dieses Vorgehens findet sich in der Kolumne „Jude und Natur-

29 Walde, Naturschutz, 1941², S. 6.

30 Kluebing, Regelungen der nationalsozialistischen Reichsregierung, S. 99.

31 Walde, Naturschutz, 1941², S. 6.

32 Kluebing, Regelungen der nationalsozialistischen Reichsregierung, S. 99.

33 Karl Ditt, Die Anfänge der Naturschutzgesetzgebung in Deutschland und England 1935/49, in: Joachim Radkau/Frank Uekötter (Hrsg.), Naturschutz und Nationalsozialismus (Geschichte des Natur- und Umweltschutzes 1), Frankfurt a. M.-New York 2003, S. 107–143, hier S. 119.

34 Ebd.

35 Michael Kloepfer, Zur Geschichte des deutschen Umweltrechts (Schriften zum Umweltrecht 50), Berlin 1994, S. 77.

36 Jürgen Trittin, Naturschutz und Nationalsozialismus – Erblast für den Naturschutz, in: Joachim Radkau/Frank Uekötter (Hrsg.), Naturschutz und Nationalsozialismus (Geschichte des Natur- und Umweltschutzes 1), Frankfurt a. M.-New York 2003, S. 33–39, hier S. 34.

37 RNG, S. 821.

38 Ebd.

39 Ebd.

40 Ebd.

41 Kupper, Umweltgeschichte, S. 151.

schutz“, die 1939 in der Zeitschrift „Verein Naturschutzparke“ erschien und vom ehemaligen Vereinsvorsitzenden Heinrich Wilckens verfasst wurde. Er stellte darin fest, dass der „Naturschutz keine Angelegenheit des rechten Verstandes“ sei.⁴² Er sei vielmehr „Ausdruck innigster Verbundenheit des Menschen mit der Natur“⁴³, die „nur mit Herz und Seele zu erfassen“ sei.⁴⁴ Dabei wurde vorausgesetzt, dass nur „wer das Land liebt[e], in dem er geboren [wurde], und wer sich mit ihm eins fühlt[e], überhaupt den Gedanken des Naturschutzes begreifen“⁴⁵ konnte. Diese Fähigkeit hätte der Deutsche, nicht aber der Jude, „der sich alles nimmt und der alles hat, der aber Heimat nicht lieben kann, weil er Heimat eben nicht hat“⁴⁶. Weniger als eine Bindung zum Boden, zur Natur, hätten die Juden eine zum Geld gehabt.⁴⁷ Mindestens drei prominente jüdische Naturschutzakteure verloren im Zuge der Verfolgung ihr Leben, darunter auch der bereits erwähnte Benno Wolf, der wesentliche Vorarbeiten für das RNG geleistet hatte.⁴⁸

4. Herausforderungen des Naturschutzes im Zweiten Weltkrieg

Mit dem RNG verfügte der Naturschutz über eine einheitliche und weitreichende Gesetzesgrundlage. Gleichzeitig wurde der Naturschutz aber auch einem großen Druck ausgesetzt, weil andere Maßnahmen des Reiches ihm entgegenliefen, zum Beispiel der Autobahnbau, die Autarkiebestrebungen oder die Vorbereitungen des Angriffskrieges.⁴⁹ Mit dem Beginn des Zweiten Weltkrieges rückten die Belange des Naturschutzes dann nochmals in den Hintergrund.⁵⁰ Bedeutende Verantwortliche des Naturschutzes mussten zudem an die Front.⁵¹ Alles in allem offenbarte sich die nationalsozialistische Naturschutzpolitik als eine der „leeren Versprechungen“ und der kontinuierlichen Aufschiebung „auf einen späteren Zeitpunkt, an dem [...] nicht die Kriegswirtschaft und die Kriegsführung [Vorrang habe], und damit auf einen Zeitpunkt, der nie kam“⁵². Zwar wurden bis zum Kriegsausbruch 800 Naturschutzgebiete und ungefähr 50.000 Naturschutzdenkmale festgelegt, doch diese Zahl erzeugt ein irreführendes Bild, zumal oft lediglich bereits vorhandene Schutzgebiete den neuen Vorgaben entsprechend

42 Heinrich Wilckens, Jude und Naturschutz, in: *Naturschutzparke* (1939), Nr. 24, zit. nach: Friedemann Schmoll, Die Verteidigung organischer Ordnungen: Naturschutz und Antisemitismus zwischen Kaiserreich und Nationalsozialismus, in: Joachim Radkau/Frank Uekötter (Hrsg.), *Naturschutz und Nationalsozialismus* (Geschichte des Natur- und Umweltschutzes 1), Frankfurt a. M.-New York 2003, S. 169–182, hier S. 181.

43 Ebd.

44 Ebd.

45 Ebd.

46 Schmoll, *Verteidigung organischer Ordnungen*, S. 175.

47 Ebd., S. 176.

48 Hans-Werner Frohn, *Naturschutz, Naturschutz über alles? Entnazifizierungsverfahren führender Naturschützer in der US-amerikanischen und britischen Besatzungszone*, in: ders. (Hrsg.), *Zum Umgang mit der NS-Vergangenheit im Naturschutz. Entnazifizierungsverfahren führender deutscher Naturschützer und der Fall Wolfgang Engelhardt* (Mensch – Natur – Kultur 1), München 2019, S. 23–135, hier S. 42.

49 Kupper, *Umweltgeschichte*, S. 150; Thomas Zeller, *Driving Germany. The Landscape of the German Autobahn, 1930–1970*, New York 2007.

50 Joachim Radkau, *Naturschutz und Nationalsozialismus – wo ist das Problem?*, in: ders./Frank Uekötter (Hrsg.), *Naturschutz und Nationalsozialismus* (Geschichte des Natur- und Umweltschutzes 1), Frankfurt a. M.-New York 2003, S. 41–54, hier S. 49.

51 Dirscherl, *Tier- und Naturschutz*, S. 174.

52 Kupper, *Umweltgeschichte*, S. 151.

umgestaltet und in das Verzeichnis eingetragen wurden.⁵³ Als 1942/43 die „Totale Kriegsführung“ begann, erließ der Reichsforstminister schließlich „Vereinfachungsmaßnahmen“ für die Umsetzung des RNG. Die Tätigkeit der Naturschutzbehörde sollte sich auf das limitieren, was für den Krieg erforderlich war.⁵⁴ Mit 1944 war die Naturschutzbehörde des Deutschen Reiches nicht mehr aktionsfähig.⁵⁵

5. Naturschutz in Tirol: Organisation und Verantwortliche

5.1 Behördliche Strukturen

Im Vergleich zur Zwischenkriegszeit, wo es den einzelnen Länder überlassen blieb, eigenständig Naturschutzregelungen zu erlassen (wie Tirol mit dem Naturschutzgesetz von 1925), wurde der Naturschutz in der NS-Zeit durch die auch auf die „Ostmark“ übertragenen Rechtsvorschriften auf behördlicher Ebene stark zentralisiert und vereinheitlicht.⁵⁶ Wie erwähnt, wurde dabei ein dreistufiges System aus Naturschutzbehörden und Naturschutzstellen institutionalisiert. Die höhere Naturschutzbehörde war für den hier behandelten Reichsgau der Reichsstatthalter in Tirol und Vorarlberg, wobei die „Geschäfte“ von der Abteilung IIc der Reichsstatthalterei geführt wurden.⁵⁷ Zu ihr gehörte auch der Natur- und Heimatschutz (IIc2).⁵⁸ In jedem Kreis gab es eine untergeordnete Naturschutzbehörde, die vom Landrat verkörpert wurde. Hinzu kamen die Naturschutzstellen, die gemäß § 8 des RNG für jede Naturschutzbehörde eine fachliche Beratungsfunktion innehatten.⁵⁹ Direktor der Naturschutzstelle beim Reichsstatthalter war der Beauftragte für Naturschutz in Tirol und Vorarlberg, Regierungsdirektor Dr. Anton Schuler.⁶⁰ Er war zugleich Leiter der Behörde und „für sein Gebiet gewissermaßen der Anwalt aller Belange des Naturschutzes“⁶¹. Dabei widmete er sich in Sachen Naturschutz vor allem der Aufklärung, Begutachtung und Anregung. Der Umstand, dass Schuler kein naturwissenschaftlicher Experte, sondern vielmehr ein Heimatpfleger war, der juristische Referent in der Naturschutzbehörde dagegen ein Botaniker mit breiten naturwissenschaftlichen Kenntnissen, ergab im behandelten Reichsgau eine besondere Einteilung der Naturschutz Tätigkeiten.⁶² Wie im RNG festgelegt, durfte der Vorsitzende

53 Dirscherl, Tier- und Naturschutz, S. 170.

54 Veichtlbauer, Großdeutscher Nationalpark, S. 69.

55 Dirscherl, Tier- und Naturschutz, S. 174.

56 Gesetz vom 10.12.1924, betreffend Maßnahmen zum Schutze der Natur (Naturschutzgesetz), Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Tirol IV/1925, 24.2.1925, S. 9–14. Österreichische Nationalbibliothek, Landesgesetzblatt Tirol, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=Igt&datum=1925&size=45&page=14>, eingesehen 7.2.2025; Kofler, Der Tiroler Naturschutz, S. 4.

57 Walde, Naturschutz, 1941², S. 48.

58 Ostmark-Jahrbuch, Wien [1941], S. 262, https://www.findbuch.at/files/content/adressbuecher/1942_dr_om_ksk/16__Tirol_und_Vorarlberg_NSDAP_staetliche_Verwaltung,_Gemeindeverzeichnis_und_Sehenswuerdigkeiten.pdf, eingesehen 24.11.2023.

59 RNG, S. 822.

60 Walde, Naturschutz, 1941², S. 49.

61 Ebd., S. 48.

62 Tiroler Landesarchiv, Reichsstatthalterei in Tirol und Vorarlberg: Dezernat Ia 13 Naturschutz, Schlesinger, Günther, Naturschutztagung in Wien, Bericht mit den Tätigkeitsberichten des Sonderbeauftragten und der Reichsbeauftragten, Wien 15.5.1941, S. 18.

sachkundige Personen auswählen. Zu den im Jahr 1943 bezeugten Personen gehörten beispielsweise als Justiziar der Hofrat Hermann Donnert oder als Experte für die Naturwissenschaften der Oberregierungsrat Hermann Handel-Mazzetti (1883–1963).⁶³ In jedem Kreis gab es schließlich einen Kreisbeauftragten für Naturschutz. Beispielsweise war Ing. Hans Ziegler im Kreis Bregenz der Oberforstmeister, für den Kreis Innsbruck Land Dr. Kurt Walde und für die Gauhauptstadt Univ. Prof. Dr. Heinrich Schatz.⁶⁴

5.2 Vereinsmäßige Strukturen

Neben dem behördlichen Naturschutz gab es in der Ostmark seit der Jahrhundertwende auch einen „vereinsmäßige[n] Naturschutz“. Dieser erfuhr nach dem „Anschluss“ eine Gleichschaltung und lag nun in den Händen des Deutschen Alpenvereins – nach Walde eine günstige Konstellation, da diesem „in seiner Bergwacht eine vorzüglich organisierte Exekutive zur Verfügung stand“⁶⁵.

Der Schutz der Natur in den Alpen gehörte erst seit 1938 zu den satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins (DuOeAV, ab 1938 DAV). Das Naturbild des Alpenvereins war zwiespältig. Neben dem Ideal einer „heroischen Alpennatur“ stand auch das ideologische Ziel, solcherart „des deutschen Volkes ewigen Kraftquell“ zu erhalten.⁶⁶ Im Zentrum der Tätigkeiten des Alpenvereins standen das Bergsteigen und Bergwandern. Diese Aktivitäten wurden schon in der Zwischenkriegszeit zunehmend militarisiert. So kooperierte der Alpenverein mit der Hitlerjugend, um künftige Wehrmachtsangehörige vorzubereiten.⁶⁷ Darüber hinaus erhielt er, wie bereits erwähnt, offiziell die Verantwortung für den vereinsmäßigen Naturschutz im Alpengebiet – für das „Tiefeland“ war die „Donauländischen Gesellschaft für Naturschutz und Naturkunde“ mit dieser Aufgabe betraut. Die vom Verein beauftragten Walter für Naturschutz, die von der Bergwacht assistiert wurden, standen dem behördlichen Naturschutz bei, indem sie Öffentlichkeitsarbeit leisteten und informierten.⁶⁸ Wie für das RNG galt auch für den DAV, dass dessen naturschützerische Bedenken zumeist gegenüber wichtigeren Belangen zurückzustehen hatten, beispielsweise für die Rohstoffgewinnung oder für militärische Zwecke.⁶⁹ Dabei verlor der DAV mit zunehmender Intensivierung des Kriegsgeschehens sukzessive an Einflussmacht.⁷⁰

Die Bergwacht wurde in der nationalsozialistischen Zeit neu organisiert.⁷¹ Ihre Leitung übernahm Gendarmerie-Oberst Josef Albert.⁷² Sie unterschied sich von den Bergver-

63 TLA, Reichstatthaltereie in Tirol und Vorarlberg: Dezernat Ia13 Naturschutz, Der Beauftragte für Naturschutz im Reichsgau Tirol und Vorarlberg, Zusammensetzung der Naturschutzstelle, Innsbruck 31.4.1943.

64 Walde, Naturschutz, 1941², S. 49.

65 Walde, Naturschutz, 1939, S. 15.

66 Walde, Naturschutz, 1941², S. 5; Zum Naturbild des DuOeAV: Ute Hasenöhr, Naturschutz, in: Deutscher Alpenverein/Österreichischer Alpenverein/Südtiroler Alpenverein (Hrsg.), Berg heil! Alpenverein und Bergsteigen 1918–1945, Köln 2011, S. 391–419, hier S. 395–400.

67 Walde, Naturschutz, 1939, S. 15.

68 Hasenöhr, Naturschutz, S. 400.

69 Ebd.

70 Ebd., S. 402–419.

71 Walde, Naturschutz, 1941², S. 5.

72 Gepp, Österreichs Jahrhundert des Naturschutzes, S. 293.

einen anderer Gauen dadurch, dass sie nicht nur dem Alpenverein untergeordnet war, sondern in der Funktion der Hilfspolizei auch für den Aufsichts- und Naturschutzdienst zuständig war. Falls erforderlich, war sie überdies auch im Rettungsdienst aktiv.⁷³ Bis der Krieg die Rahmenbedingungen änderte, wurden wesentliche Erfolge erzielt. So wurden allein von der Bergwacht in Innsbruck zwischen 1938 und 1939 mehr als 2.200 Platenigldolden⁷⁴ sowie 2.000 Edelweißsterne konfisziert.⁷⁵ Nichtsdestotrotz waren von den zweihundert Bergwächtern, die im Kreis Innsbruck tätig waren, im Jahr 1943 nur mehr sechzig dienstfähig. Zudem verlor die Bergwacht aufgrund von politischen Säuberungen und Auseinandersetzungen mit Amtsträgern viele Mitglieder. Schließlich wurde die Dienststelle der Bergwacht, die schon mehrmals den Standort gewechselt hatte, durch Bombenanschläge beschädigt und 1945 gänzlich geplündert.⁷⁶

6. Tirol – Teil einer „natürlichen Schönheit unseres deutschen Vaterlandes“⁷⁷

Wie stark die Publikationen führender Naturschützer im Reichsgau Tirol und Vorarlberg spätestens nach dem Anschluss an den Duktus des NS anknüpften, zeigt das bereits zitierte Buch „Naturschutz im Reichsgau Tirol und Vorarlberg“ des Heimatkundlers Kurt Walde, wobei aus dieser Einzelquelle freilich nicht pauschal auf den gesamten Naturschutz dieser Zeit geschlossen werden darf. Walde, der für Alpenverein und Volkshochschule regelmäßig heimatkundliche Führungen durchführte und in den 1930er-Jahren zahlreiche Publikationen zu Fragen des Naturschutzes veröffentlichte,⁷⁸ erreichte mit seinen Schriften und Vorträgen ein breites Publikum und dürfte solcherart als Multiplikator gewirkt haben. Die Schrift setzt mit einem Führerzitat ein:

„Die natürlichen Schönheiten unseres deutschen Vaterlandes, seine mannigfaltige Tier- und Pflanzenwelt müssen unserem Volke erhalten bleiben; sie sind die Urquellen der Kraft und Stärke des deutschen Volkes und damit der nationalsozialistischen Bewegung.“⁷⁹

„Urquellen“ der Deutschen gäbe es in Tirol viele. Vor allem im „Reichsgau Tirol und Vorarlberg, der so reich mit Naturschönheiten bedacht ist, [musste] der Gedanke des Naturschutzes zum Gemeingute aller Volksgenossen werden“, so das Geleitwort des Gauleiters und Reichsstatthalters Franz Hofer (1902–1975). Jede unsachgemäße Intervention in die Natur galt als eine „Versündigung am idealen Besitz der Volksgemeinschaft“⁸⁰.

73 Karl Holzhammer, Bergwacht Tirol-Vorarlberg und ihre Aufgaben, in: *Innsbrucker Nachrichten*, Nr. 101, 30.4.1943, S. 3.

74 Mit der im Tiroler Raum verbreitet Bezeichnung „Platenigl“ ist die Alpen-Aurikel bzw. die Schlüsselblume gemeint.

75 Helmut Gams, Landschafts- und Naturschutz in Tirol, in: *Der Schlern* 22 (1948), S. 284–290, hier S. 286.

76 Ebd., S. 287.

77 Walde, Naturschutz, 1941², o. S.

78 Gertrud Pfandler-Spat, Walde, Kurt, in: *Tirol-Lexikon. Ein Nachschlagwerk über Menschen und Orte des Bundeslandes Tirol, Innsbruck-Wien-Bozen* 2005, S. 659.

79 Walde, Naturschutz, 1941², o. S.

80 Ebd.; Franz Hofer, zitiert nach ebd., o. S.

Die Alpen Tirols, „[u]nsere Alpen“, das heißt die der Deutschen, wurden überdies laut Hofer „Ziel und [...] Sehnsucht vieler Volksgenossen“⁸¹. Der Grund dafür lag darin, dass in den Alpen, „wie nirgends in unseren deutschen Landen“, der Urzustand nicht verändert worden sei, wobei vorsichtig angenommen werden kann, dass mit dem Urzustand die „arische Natur“ bzw. der „arische Ursprung“ gemeint sind.⁸² In der Folge sollten die Alpen, als Erholungsraum der Deutschen, vor jeglichen Interventionen bewahrt werden. In diesem Kontext sei auch erwähnt, dass vor allem das Karwendelgebirge im Zuge der nationalsozialistischen Bewegung als ein Wesensmerkmal des Deutschtums ideologisiert wurde. Als Beispiel können die einleitenden Worte des schon 1937 erschienenen Buches „Das Karwendelgebirge“ des Autors und Bergsteigers Julius Schätz angeführt werden. Der Bergsteiger Egon Hoffmann, ein Österreicher, eröffnete das Buch, indem er das Karwendelgebirge als „Wall“ vorstellte, der „an der Grenze Deutschlands und Österreichs, beiden deutschen Staaten angehörend und diese verbindend“, stand.⁸³ Die Berge waren ihm zufolge „[d]eutsche Berge, welche diesem Wesen getreu ihre Prunkstücke nicht gleich wie ein feuriges Kanakal offenbaren, sondern eher scheu verbergen und erst in ihren Herzstücken [...] Wunder zeigen“⁸⁴. Obwohl Deutschland und Österreich 1937 noch getrennt waren, wird mit dieser Passage die Idee eines „Großdeutschen Reiches“ greifbar. Dabei wurde das Karwendelgebirge als ein Verbindungselement beider Länder ideologisiert.

7. Quellen aus dem Tiroler Landesarchiv: Analysen ausgewählter Dokumente zum Naturschutz und zur Naturschutzpolitik im Reichsgau Tirol und Vorarlberg

7.1 *Beispiele zur Anwendung der Naturschutzbestimmungen des Deutschen Reiches in Tirol*

Von den im TLA vorhandenen Anordnungen, welche die Naturschutzbestimmungen des Deutschen Reichs im behandelten Reichsgau umsetzen sollten, zum Beispiel hinsichtlich der Ausweisung von Naturdenkmälern oder des Schutzes bestimmter Pflanzenarten, wird im Folgenden ein Fallbeispiel behandelt, das aufgrund seiner Ausführlichkeit einen hohen Aussagewert besitzt. Es handelt sich um eine Anordnung des Landesrates von Schwaz, Hans Fleckl, welche den Landschaftsschutz an der Achenseestraße behandelt.⁸⁵

Die Anordnung beginnt mit einem Verweis auf das RNG: Auf der Grundlage von §§ 5, 17 und 19 und den in den folgenden Jahren durchgeführten Änderungen wurde „mit Ermächtigung der Obersten Naturschutzbehörde und der höheren Naturschutzbehörde

81 Franz Hofer, *Walde, Naturschutz*, 1941², o. S.

82 Ebd.

83 Egon Hofmann, *Das Karwendelgebirge*, in: Josef Julius Schätz (Hrsg.), *Das Karwendel*, München 1937, S. 9–13, hier S. 3.

84 Ebd.

85 Die Achenseestraße erstreckt sich von Strass im Zillertal bis zum Achenpass an der heutigen Grenze zwischen Österreich und Deutschland.

zur einstweiligen Sicherstellung des in § 1 näher bezeichneten Gelände[s]“ folgendes verordnet:⁸⁶

„Die in meiner Landschaftsschutzkarte eingetragenen Landschaftsteile entlang der Achenseestrasse [sic!] von der Abzweigung bei km 38.7 der Reichsstraße Nr. 31 gegenüber Wiesing⁸⁷ bis Achenpaß [sic!] werden [...] [in] einer [...] Tiefe von je 200 m beiderseits der Straße der Trasse einstweilig sicher gestellt [sic].“⁸⁸

Wie im RNG ebenfalls festgelegt, wurden nun die Verbotsvorschriften angeführt. So war es nach § 2 dieser Verordnung verboten, innerhalb der Geländestreifen von einer Länge von zweihundert Metern auf beiden Seiten der Achenseestraße Änderungen durchzuführen, die dazu geführt hätten, „die Natur zu schädigen, den Naturzustand zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten“⁸⁹. Weitere geltende Verbote untersagten innerhalb der zu schützenden Flächenabschnitte Bäume, Seen oder sonstige wichtige Landschaftsbestandteile zu ändern oder ihnen Schaden zuzufügen. Wer sich nicht an die Vorschrift dieser Anordnung hielt, wurde gemäß § 21 und § 22 RNG bestraft.⁹⁰ Abschließend kann gesagt werden, dass dieses Fallbeispiel veranschaulicht, wie durch die Umsetzung des RNG eine Vereinheitlichung der Naturschutzgesetzgebung auch auf regionaler Ebene erfolgte.

7.2 *Prioritätenwechsel: Auswirkungen des Zweiten Weltkrieges auf den Naturschutz in Tirol*

Wie bereits erwähnt, nahm die Bedeutung und Durchschlagskraft des Naturschutzes im Verlauf des Krieges vor allem gegenüber militärischen Belangen ab.⁹¹ Auch für den Reichsgau Tirol und Vorarlberg lassen sich solche Beispiele finden. Die für den Naturschutz Zuständigen sahen sich gezwungen, den Kriegsangelegenheiten Vorrang zu gewähren. So ist zum Beispiel eine Verordnung aus dem Jahr 1942 erhalten geblieben, in welcher der für den Naturschutz in Tirol und Vorarlberg zuständige Dr. Anton Schuler einer höheren Behörde die Zusage erteilt, eine Schießstandanlage in Fulpmes, einer Marktgemeinde im Stubaital, zu errichten. Er schrieb, dass „[g]egen die Planung eines befehlsmässigen [sic!] Schießstandes [...] keine Einwendungen“ zu erheben seien.⁹² Die Begründung, dass es sich lediglich um eine „provisorische Anlage auf Kriegsdauer“ handle, liefert jedoch keine Rechtfertigung für den Eingriff in die Natur.⁹³

86 Tiroler Landesarchiv, Reichsstathalterei in Tirol und Vorarlberg: Dezernat Ia13 Naturschutz, Vorläufige Anordnung des Landesrates Schwaz vom 5.12.1940, Schwaz 5.12.1940.

87 Gemeinde im Bezirk Schwaz.

88 TLA, Reichsstathalterei in Tirol und Vorarlberg: Dezernat Ia13 Naturschutz, Der Landrat des Kreises Schwaz, Vorläufige Anordnung des Landesrates Schwaz vom 5.12.1940, Schwaz 31.1.1940.

89 Ebd.

90 Ebd.

91 Uekötter, *The Green and the Brown*, S. 161.

92 TLA, Reichsstathalterei in Tirol und Vorarlberg: Dezernat Ia13 Naturschutz, Der Beauftragte für Naturschutz im Reichsgau Tirol und Vorarlberg, Heereshochgebirgsschießschule Fulpmes; befehlsmäßige Schießstandanlage, Neubau, Innsbruck 14.7.1942.

93 Ebd.

Ein noch bedeutenderes Dokument ist jenes der Bekanntmachung des Baus eines Schotterwerks in Fieberbrunn, einer Marktgemeinde bei Hochfilzen,⁹⁴ das von der „Fa.S. Gaisbichler [...] für [K]riegswichtige Schotterlieferungen an die Deutsche Reichsbahn“ gebraucht wurde.⁹⁵ Um das Schotterwerk errichten zu können, wurden Grundstücke des Bauern Johann Waltl benötigt. Dieser war, wie aus dem Dokument hervorgeht, gegen den Bau. Weil „eine gütliche Vereinbarung über die Abtretung des für das Bauvorhaben notwendigen Grundes“ ausgeblieben war, sprich, weil es zu keiner Einigung mit dem Bauern gekommen war, hatte der Reichswirtschaftsminister die Enteignung verordnet.⁹⁶ Den rechtlichen Rahmen bildete eine Verordnung von Hermann Göring über die „Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht bei der Enteignung von Grundeigentum in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland“ vom 16. Januar 1940.⁹⁷ Diese besagte, dass Grundeigentum bzw. auch Rechte am Grundeigentum für „industrielle oder gewerbliche Zwecke enteignet werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohles die Enteignung rechtfertigen“⁹⁸. Für die Enteignung von Grundeigentum galt in diesen Fällen das „Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht“⁹⁹ in der Fassung vom 12. April 1938.¹⁰⁰ Wenn es, wie in dem hier beschriebenen Fall, dazu kam, dass sich zwei Parteien nicht einigen konnten, durfte die Reichsstelle gemäß § 2, Absatz 2, eine Enteignung durchführen und das Land unmittelbar in Besitz nehmen.¹⁰¹ Zwar war an der Verhandlung vom 5. Jänner 1943 auch Schuler anwesend, doch da das Enteignungsverfahren bereits eröffnet war, kann angenommen werden, dass sich dieser nicht erfolgreich gegen die Enteignung und somit gegen den Eingriff in die Natur einsetzen konnte. Dem Bauern wurden rund 15.000 Quadratmeter Wald und fast 8.000 Quadratmeter Weide enteignet.¹⁰² Der hier beschriebene Fall dient als Beispiel für die Priorisierung kriegswichtiger Belange, wobei individuelles Eigentum und der Schutz der Natur zweitrangig wurden. Die Natur wurde zu einer Ressource, die flexibel den Erfordernissen der Kriegsführung unterworfen wurde.

Ein weiteres Beispiel ist das Schreiben vom 22. Mai 1944, wo Schuler dem Gauhauptstellenleiter Schöpf die Zustimmung gab, eine 110 Kilovolt-Leitung (kV-Leitung) von

94 Gemeinde im Gerichtsbezirk von Kitzbühel.

95 TLA, Reichsstatthalterei in Tirol und Vorarlberg: Dezernat Ia13 Naturschutz, Der Reichsstatthalter in Tirol und Vorarlberg, Errichtung eines Schotterwerks der Fa. Gaisbichler in Fieberbrunn, Innsbruck 15.12.1944.

96 Ebd.

97 Verordnung über die Anwendung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht bei der Enteignung von Grundeigentum in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland. Vom 16.1.1940, RGBl. I 17/1940, 23.1.1940, S. 207. Österreichische Nationalbibliothek, Deutsches Reichsgesetzblatt Teil I 1867-1945, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1940&page=253&size=45>, eingesehen 16.11.2023.

98 Ebd.

99 Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht. Vom 29.3.1935, RGBl. I 37/1935, 30.3.1935, S. 467–468. Österreichische Nationalbibliothek, Deutsches Reichsgesetzblatt Teil I 1867-1945, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1935&size=45&page=609>, eingesehen 16.11.2023.

100 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht. Vom 12.4.1938, RGBl. I 56/1938, 12.4.1938, S. 108. Österreichische Nationalbibliothek, Deutsches Reichsgesetzblatt Teil I 1867-1945, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1938&page=565&size=45>, eingesehen 16.11.2023.

101 Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht, S. 467.

102 TLA, Reichsstatthalterei in Tirol und Vorarlberg: Dezernat Ia13 Naturschutz, Der Reichsstatthalter in Tirol und Vorarlberg, Errichtung eines Schotterwerks der Fa. Gaisbichler in Fieberbrunn, Innsbruck 15.12.1944.

Zell am Ziller¹⁰³ nach Kaprun¹⁰⁴ zu bauen.¹⁰⁵ Die im Zusammenhang mit dem Krieg stehende energiewirtschaftliche Bedeutung war so groß, dass ihm „nichts anders übrig“ blieb, „als sich mit ihrer Erstellung, die eine neuerliche Belastung des Gerlostales in landschaftlicher Hinsicht beinhalte, abzufinden“¹⁰⁶. Gegen den Bau erhob er „keine Einwendungen“¹⁰⁷.

Nichtsdestotrotz gab es auch Maßnahmen, die als Zeugnis dafür fungieren können, dass es selbst während des Krieges durchaus gelingen konnte, den Naturschutz zu priorisieren. So beklagte sich zum Beispiel der Landesplaner Parteigenosse Hartwig am 27. September 1943 bei Schuler, beim Oberlandforstmeister Hauser und beim Landesrat des Kreises Innsbruck, dass die Schule Mittenwald Schießübungen „im Bereich der Meilerhütte auf Tiroler Boden“ durchgeführt hatte, die zu „Übelständen“ geführt hatten.¹⁰⁸ Aus diesem Grund war er geneigt, „weitere Schießübungen in dieser Gegend zu unterbinden“¹⁰⁹. Diesen Ausführungen kann entnommen werden, dass die Schießübungen zu negativen Auswirkungen auf die Naturlandschaft geführt hatten, Auswirkungen, die trotz der Wichtigkeit, spätere Wehrmachtsoldaten für den Krieg vorzubereiten, nicht mehr wiederholt werden durften.

In die gleiche Richtung geht auch eine nicht datierte Bekanntmachung des Oberbürgermeisters von Innsbruck. Darin forderte er die Bevölkerung auf, auch in Kriegszeiten das RNG und die NatSchVo einzuhalten. Er wies darauf hin, dass es einerseits viele Pflanzenarten gab, beispielsweise den Enzian, die durch gesetzliche Anordnungen rigoros geschützt wurden, dass andererseits aber „alle Pflanzen, auch die nicht ausdrücklich durch die gesetzliche Anordnung genannten, gegen mißbräuchliche [sic!] Nutzung geschützt“ werden mussten.¹¹⁰ Eine missbräuchliche Nutzung läge bereits dann vor, wenn eine Menge von Pflanzen gepflückt würde, die „mehr als einen bescheidenen Handstrauß“ ausmache.¹¹¹ Die Gendarmerie würde bei Verstößen rigorose Bestrafungen verhängen. Interessant ist auch der Umstand, dass angeführt wurde, dass die Verordnung vor allem für „Volksgenossen aus anderen Teilen des Reiches“ gelte.¹¹² Über die Tatsache hinaus, dass das Anführen der „Volksgenossen“ die Idee der Einheit des Deutschen Reiches explizierte, kann angenommen werden, dass diese nicht mit allen regionsspezifisch zu schützenden Pflanzenarten vertraut waren.¹¹³

103 Marktgemeinde im Zillertal, welche sich im Bezirk Schwaz in Tirol befindet.

104 Gemeine im Bezirk Zell am See in Salzburg.

105 TLA, Reichsstatthaltereie in Tirol und Vorarlberg: Dezernat Ia13 Naturschutz, Der Beauftragte für Naturschutz im Reichsgau Tirol und Vorarlberg, Alpelektrowerke A.G. Wien, 110 kV-Leitung Zell am Ziller – Kaprun, Innsbruck 22.5.1944.

106 Ebd.; Der Beauftragte für Naturschutz, 110 kV-Leitung.

107 Ebd.

108 TLA, Reichsstatthaltereie in Tirol und Vorarlberg: Dezernat Ia13 Naturschutz, Planungsbehörde Z/RO 68/2 – XIXa–/Os, Scharfschießen im Gebiete der Meilerhütte, Innsbruck 27.9.1943.

109 Ebd.

110 TLA, Reichsstatthaltereie in Tirol und Vorarlberg: Dezernat Ia13 Naturschutz, Bekanntmachung des Landesrates/Oberbürgermeisters, Über den Pflanzenschutz, o. O. u. J.

111 Ebd.

112 Ebd.

113 Ebd.

Auch wenn in den Kriegsjahren die Tendenz bestand, den Naturschutz den Erfordernissen des Kriegs unterzuordnen, gab es darüber hinaus auch Überlegungen für die Zeit nach dem Krieg, wie die Etablierung von Umgebungsschutzgebieten. Gesetzlich stützte sich diese Möglichkeit auf § 19 bzw. § 5 des RNG, wonach die Naturschutzbehörden die Befugnis hatten, „sonstige Landschaftsteile in der freien Natur“¹¹⁴, die „zur Zierde und zur Belehrung des Landschaftsbildes beitr[u]ngen oder im Interesse der Tierwelt [...] Erhaltung verdien[t]en“¹¹⁵, unter Schutz zu stellen. Wie der Reichsstatthalter in Tirol und Vorarlberg, Franz Hofer, in den *Tiroler Heimatblättern* schrieb, erfreuten sich Tirol und Vorarlberg zwar „eines besonderen Rufes wegen ihrer mannigfaltigen Naturschönheiten“¹¹⁶, doch ebendiese wurden seiner Meinung nach durch die Industrialisierung, die Wasserkraft als Energielieferant sowie die Verbauung des Landes in den letzten Jahren sehr beschädigt, eine Entwicklung, die sich nach dem Krieg wohl noch verstärken würde. Aus diesem Grund erachtete er es als notwendig, „schon jetzt“¹¹⁷, also in der Kriegszeit, „alle Voraussetzungen zu schaffen, sie in einer Weise zu leiten, die künftige Geschlechter erkennen lässt, dass nicht liberalistische Eigensucht der Gründerzeit am Werke war, sondern nationalsozialistische Planung“¹¹⁸. Als Konsequenz daraus wurden folgende Landschaftsschutzgebiete zu Umgebungsschutzgebieten: „Innsbruck mit Hall, Telfs, Seefeld, Imst, Landeck, Reutte, Bludenz, Schruns, Feldkirch, Götzis, Hohenems, Lustenau, Bregenz, Wattens, Schwaz, Jenbach, Wörgl, Kufstein und Kitzbühel.“¹¹⁹ Selbst in kriegsbedingten Ausnahmesituationen wurden also Maßnahmen getroffen, die als Bestandteil langfristiger Raumplanung verstanden werden können.

8. Schluss

In der hier vorliegenden Arbeit wurde untersucht, wie der „Anschluss“, das damit geltende RNG und der Verlauf des Zweiten Weltkrieges den Naturschutz im Reichsgau Tirol und Vorarlberg beeinflussten. Es hat sich gezeigt, dass es durch das RNG und die NatSchVo zu einer Vereinheitlichung der Naturschutzangelegenheiten im ganzen Reich kam. Diese ließ zahlreiche Naturschützer:innen zunächst mit Hoffnung in die Zukunft blicken. Wie andere Gesellschaftsbereich auch, wies der Naturschutz einen ideologischen Duktus auf. Die Natur galt als Kraftquelle und Spiegelbild des „Deutschtums“. Entsprechend wurde jüdischen Menschen eine Beteiligung am Naturschutz untersagt. Um aufzuzeigen, wie sich der Naturschutz in Tirol in der NS-Zeit und des fortschreitenden Zweiten Weltkrieges veränderte, wurden exemplarisch einige Dokumente aus dem TLA analysiert. Auch wenn sich aus der Bearbeitung der Dokumente keine allgemeingültige These ableiten lässt, kann der Stichprobe entnommen werden, dass im Verlauf des Zweiten Weltkrieges der Naturschutz aufgrund der immer drängenderen Kriegserfordernisse in den Hintergrund gerückt wurde. Auch wenn die nationalsozia-

114 RNG, S. 822.

115 Ebd.

116 Franz Hofer, Umgebungsschutzgebiete – ein wesentlicher Fortschritt im Natur- und Landschaftsschutz, in: *Tiroler Heimatblätter* 19 (1941), Heft 7/8/9, S. 119–120, hier S. 119.

117 Ebd.

118 Hofer, *Umgebungsschutzgebiete*, S. 119.

119 Ebd.

listische Naturschutzpolitik als eine durch „leere Versprechungen“¹²⁰ und das ständige Aufschieben „auf einen späteren Zeitpunkt, an dem [...] nicht die Kriegswirtschaft und die Kriegsführung [Vorrang habe], und damit auf einen Zeitpunkt, der nie kam“¹²¹, gekennzeichnet ist, hat sich anhand der Dokumente aus dem TLA herausgestellt, dass es unter Umständen gelang, dem Naturschutz in diesen schwierigen Zeiten eine, wenn auch schwache, Stimme zu geben.

9. Literatur- und Quellenverzeichnis

9.1 Quellen

9.1.1 Rechtsvorschriften

Verfassungen des Deutschen Reichs (1918-1933), 2002-2020, <https://www.verfassungen.de/de19-33/verf19-i.htm>, eingesehen 29.10.2023.

Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht. Vom 29. März 1935, RGBl. I 37/1935, 30.3.1935, S. 467–468. Österreichische Nationalbibliothek, Deutsches Reichsgesetzblatt Teil I 1867-1945, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1935&size=45&page=609>, eingesehen 16.11.2023.

Gesetz vom 10. Dezember 1924, betreffend Maßnahmen zum Schutze der Natur (Naturschutzgesetz), Landes-Gesetz- und Ordnungsblatt für Tirol IV/1925, 24.2.1925, S. 9–14. Österreichische Nationalbibliothek, Landesgesetzblatt Tirol, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=igt&datum=1925&size=45&page=14>, eingesehen 7.2.2025.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht. Vom 12. April 1938, RGBl. I 56/1938, 12.4.1938, S. 108. Österreichische Nationalbibliothek, Deutsches Reichsgesetzblatt Teil I 1867-1945, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1938&page=565&size=45>, eingesehen 16.11.2023.

Reichsnaturschutzgesetz. Vom 26. Juni 1935, RGBl. I 68/1935, 1.7.1935, S. 821–826. Österreichische Nationalbibliothek, Deutsches Reichsgesetzblatt Teil I 1867-1945, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1938&page=565&size=45>, eingesehen 28.10.2023.

Verordnung über die Anwendung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht bei der Enteignung von Grundeigentum in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland. Vom 16. Januar 1940, RGBl. I 17/1940, 23.1.1940, S. 207. Österreichische Nationalbibliothek, Deutsches Reichsgesetzblatt Teil I 1867-1945, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1940&page=253&size=45>, eingesehen 16.11.2023.

9.1.2 Archivalien

Tiroler Landesarchiv, Reichsstatthalterei in Tirol und Vorarlberg: Dezernat Ia13 Natur-

120 Kupper, Umweltgeschichte, S. 151.

121 Ebd.

schutz, Bekanntmachung des Landesrates/Oberbürgermeisters, Über den Pflanzenschutz, o. O. u. J.

Tiroler Landesarchiv, Reichsstatthalterei in Tirol und Vorarlberg: Dezernat Ia13 Naturschutz, Der Beauftragte für Naturschutz im Reichsgau Tirol und Vorarlberg, Alpelektrowerke A.G. Wien, 110 kV-Leitung Zell am Ziller – Kaprun, Innsbruck 22.5.1944.

Tiroler Landesarchiv, Reichsstatthalterei in Tirol und Vorarlberg: Dezernat Ia13 Naturschutz, Der Beauftragte für Naturschutz im Reichsgau Tirol und Vorarlberg, Heereshochgebirgsschießschule Fulpmes; befehlsmäßige Schießstandanlage, Neubau, Innsbruck 14.7.1942.

Tiroler Landesarchiv, Reichsstatthalterei in Tirol und Vorarlberg: Dezernat Ia13 Naturschutz, Der Beauftragte für Naturschutz im Reichsgau Tirol und Vorarlberg, Zusammensetzung der Naturschutzstelle, Innsbruck 31.4.1943.

Tiroler Landesarchiv, Reichsstatthalterei in Tirol und Vorarlberg: Dezernat Ia13 Naturschutz, Der Landrat des Kreises Schwaz, Vorläufige Anordnung des Landesrates Schwaz vom 5.12.1940, Schwaz 31.1.1940.

Tiroler Landesarchiv, Reichsstatthalterei in Tirol und Vorarlberg: Dezernat Ia13 Naturschutz, Der Reichsstatthalter in Tirol und Vorarlberg, Errichtung eines Schotterwerks der Fa. Gaisbichler in Fieberbrunn, Innsbruck 15.12.1944.

Tiroler Landesarchiv, Reichsstatthalterei in Tirol und Vorarlberg: Dezernat Ia13 Naturschutz, Planungsbehörde Z/RO 68/2 – XIXa–/ O₃, Scharfschießen im Gebiete der Meierhütte, Innsbruck 27.9.1943.

Tiroler Landesarchiv, Reichsstatthalterei in Tirol und Vorarlberg: Dezernat Ia 13 Naturschutz, Schlesinger, Günther, Naturschutztagung in Wien, Bericht mit den Tätigkeitsberichten des Sonderbeauftragten und der Reichsbeauftragten, Wien 15.5.1941, S. 18.

Tiroler Landesarchiv, Reichsstatthalterei in Tirol und Vorarlberg: Dezernat Ia13 Naturschutz, Vorläufige Anordnung des Landesrates Schwaz vom 5.12.1940, Schwaz 5.12.1940.

9.1.3 Publierte Quellen

Hofer, Franz, Umgebungsschutzgebiete – ein wesentlicher Fortschritt im Natur- und Landschaftsschutz, in: *Tiroler Heimatblätter* 19 (1941), Heft 7/8/9, S. 119–120.

Hofmann, Egon, Das Karwendelgebirge, in: Josef Julius Schätz (Hrsg.), *Das Karwendel*, München 1937, S. 9–13.

Holzhammer, Karl, Bergwacht Tirol-Vorarlberg und ihre Aufgaben, in: *Innsbrucker Nachrichten*, Nr. 101, 30.4.1943, S. 3.

Ostmark-Jahrbuch, Wien [1941], S. 262, https://www.findbuch.at/files/content/adressbuecher/1942_dr_om_ksk/16__Tirol_und_Vorarlberg_NSDAP_staatliche_Verwaltung,_Gemeindeverzeichnis_und_Sehenswuerdigkeiten.pdf, eingesehen 24.11.2023.

Österreichischer Alpenverein, o. D., <https://www.alpenverein.at/portal/museum-archiv/historisches-archiv/quellen/index.php>, eingesehen 8.2.2025.

Walde, Kurt, Naturschutz im Reichsgau Tirol und Vorarlberg, Innsbruck 1939.

Walde, Kurt, Naturschutz im Reichsgau Tirol und Vorarlberg, Innsbruck 1941².

9.2 Literatur

Bluche, Loorain, Dr. Benno Wolf, o. D., <https://www.stolpersteine-berlin.de/de/hornstr/6/benno-wolf>, eingesehen 8.4.2025.

Deutscher Alpenverein/Österreichischer Alpenverein/Südtiroler Alpenverein (Hrsg.), *Berg heil! Alpenverein und Bergsteigen 1918–1945*, Köln 2011.

Dirscherl, Stefan, *Tier- und Naturschutz im Nationalsozialismus. Gesetzgebung, Ideologie, Praxis (Beiträge zu Grundfragen des Rechts 10)*, Göttingen 2012.

Ditt, Karl, *Die Anfänge der Naturschutzgesetzgebung in Deutschland und England 1935/49*, in: Joachim Radkau/Frank Uekötter (Hrsg.), *Naturschutz und Nationalsozialismus (Geschichte des Natur- und Umweltschutzes 1)*, Frankfurt a. M.-New York 2003, S. 107–143.

Franke, Nils Magnus, *Naturschutz – Landschaft – Heimat. Romantik als eine Grundlage des Naturschutzes in Deutschland*, Wiesbaden 2017.

Frohn, Hans-Werner, *Naturschutz. Naturschutz über alles? Entnazifizierungsverfahren führender Naturschützer in der US-amerikanischen und britischen Besatzungszone*, in: ders. (Hrsg.), *Zum Umgang mit der NS-Vergangenheit im Naturschutz. Entnazifizierungsverfahren führender deutscher Naturschützer und der Fall Wolfgang Engelhardt (Mensch – Natur – Kultur 1)*, München 2019, S. 23–135.

Gams, Helmut, *Landschafts- und Naturschutz in Tirol*, in: *Der Schlern* 22 (1948), S. 284–290.

Gepp, Johannes (Hrsg.), *Österreichs Jahrhundert des Naturschutzes. Naturschutzgeschichte Österreichs unter besonderer Berücksichtigung des Naturschutzbundes*, Graz 2018.

Hanisch, Ernst, *Landschaft und Identität. Versuch einer österreichischen Erfahrungsgeschichte (Schriftenreihe des Forschungsinstitutes für politisch-historische Studien 67)*, Wien-Köln u. a. 2019.

Hasenöhr, Ute, *Naturschutz*, in: Deutscher Alpenverein/Österreichischer Alpenverein/Südtiroler Alpenverein (Hrsg.), *Berg heil! Alpenverein und Bergsteigen 1918–1945*, Köln 2011, S. 391–419.

Klein, Manfred, *Naturschutz im Dritten Reich*, Mainz 2000.

Kloepfer, Michael, *Zur Geschichte des deutschen Umweltrechts (Schriften zum Umweltrecht 50)*, Berlin 1994.

Klueting, Edeltraud, Die gesetzlichen Regelungen der nationalsozialistischen Reichsregierung, in: Joachim Radkau/Frank Uekötter (Hrsg.), Naturschutz und Nationalsozialismus (Geschichte des Natur- und Umweltschutzes 1), Frankfurt a. M.-New York 2003, S. 77–105.

Kofler, Gertraud, Der Tiroler Naturschutz und die Verfassung, Innsbruck 1994.

Kupper, Patrick, Umweltgeschichte, Göttingen 2021.

Pfaundler-Spat, Gertrud, Walde, Kurt, in: Tirol-Lexikon. Ein Nachschlagewerk über Menschen und Orte des Bundeslandes Tirol, Innsbruck-Wien-Bozen 2005.

Radkau, Joachim, Naturschutz und Nationalsozialismus – wo ist das Problem?, in: ders./Frank Uekötter (Hrsg.), Naturschutz und Nationalsozialismus (Geschichte des Natur- und Umweltschutzes 1), Frankfurt a. M.-New York 2003, S. 41–54.

Schmoll, Friedemann, Die Verteidigung organischer Ordnungen. Naturschutz und Antisemitismus zwischen Kaiserreich und Nationalsozialismus, in: Joachim Radkau/Frank Uekötter (Hrsg.), Naturschutz und Nationalsozialismus (Geschichte des Natur- und Umweltschutzes 1), Frankfurt a. M.-New York 2003, S. 169–182.

Trittin, Jürgen, Naturschutz und Nationalsozialismus – Erblast für den Naturschutz, in: Joachim Radkau/Frank Uekötter (Hrsg.), Naturschutz und Nationalsozialismus (Geschichte des Natur- und Umweltschutzes 1), Frankfurt a. M.-New York 2003, S. 33–39.

Uekötter, Frank, The Green and the Brown. A History of Conservation in Nazi German, New York 2006.

Veichtlbauer, Ortrun, Großdeutscher Nationalpark im NS (1938–1948), in: Patrick Kupper/Anna-Katharina Wöbse (Hrsg.), Geschichte des Nationalparks Hohe Tauern, Innsbruck-Wien 2013, S. 65–92.

Wey, Klaus-Georg, Umweltpolitik in Deutschland. Kurze Geschichte des Umweltschutzes in Deutschland seit 1900, Opladen 1982.

Zeller, Thomas, Driving Germany. The Landscape of the German Autobahn, 1930–1970, New York 2007.

Lara Castlunger ist Studentin der Unterrichtsfächer Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung und Deutsch im 12. Semester an der Universität Innsbruck. Lara.Castlunger@student.uibk.ac.at

Zitation dieses Beitrages

Lara Castlunger, Zwischen ideologischem Anspruch und praktischer Umsetzung. Naturschutz im Reichsgau Tirol und Vorarlberg während der Zeit des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkrieges, in: *historia.scribere* 17 (2025), S. 151–168, <http://historia.scribere.at>, eingesehen 10.6.2025 (=aktuelles Datum).